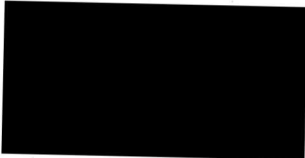




Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4,
D – 20095 Hamburg



Präsidialabteilung

PA21

Johanniswall 4

20095 Hamburg

Telefon

E-Fax:

Ansprechpartner:

Zimmer

E-Mail : @bis.hamburg.de

Datum: 24. Oktober 2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. September 2019

hier: 202. Sitzung IMK, Ergebnisbericht Prüfung von Möglichkeiten zur Verhinderung der Nachnutzung von durch Raub/Diebstahl/Betrug erlangten hochwertigen Handys/Smartphones/Tablet-Computern

Sehr geehrter

Sie haben mit E-Mail vom 19. September 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) gestellt, mit dem Sie Informationszugang zu nachfolgenden Dokument begehren:

- 202. Sitzung IMK, Ergebnisbericht Prüfung von Möglichkeiten zur Verhinderung der Nachnutzung von durch Raub/Diebstahl/Betrug erlangten hochwertigen Handys/Smartphones/Tablet-Computern

Entscheidung:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen, da es sich bzgl. des Beschlusses aus dem Jahr 2015 um keine vorhandenen Informationen i.S.d. § 1 Abs. 1 HmbTG handelt (vgl. hierzu I.) und da hinsichtlich der nicht veröffentlichten Beschlüsse

der 202. IMK-Sitzung ein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG entgegensteht (vgl. hierzu I.).

I. Nicht veröffentlichte Beschlüsse der 202. IMK-Sitzung

Ihrem Antrag auf Informationszugang zu den nicht veröffentlichten Beschlüssen der 202. IMK-Sitzung steht ein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG entgegen. Nach dieser Vorschrift sollen von der Informationspflicht Informationen u.a. ausgenommen werden, soweit und solange deren Bekanntmachung die Beziehungen zum Bunde oder zu einem Land nicht unerheblich gefährden würde.

Der Gewährung des begehrten Informationszugangs stehen in diesem Sinne schützenswerte Vertraulichkeitsinteressen in Gestalt der Freiheit und Offenheit der politischen Willensbildung zwischen den Chefs der Innenressorts von Bund und Ländern im Zusammenhang der IMK entgegen.

Ihr Antrag betrifft die 202. Sitzung der IMK vom 24.-26. Juni 2015. Die Konferenz als Vorgang ist abgeschlossen. Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt als funktioneller Belang, der durch eine Vorlagepflicht beeinträchtigt werden kann, vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01 -, juris Rn. 58). Sie kann durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden (vgl. Senatsbeschluss vom 3. August 2017 - OVG 6 S 9.17 -, juris Rn. 19). Auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheim zu haltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01 -, juris Rn. 45).

Dies trifft auf die von Ihnen erbetenen Informationen aus der 202. Sitzung der IMK zu. Ihre Offenbarung würde die Freiheit und Offenheit der politischen Willensbildung zwischen den Chefs der Innenressorts von Bund und Ländern erheblich beeinträchtigen. Gegenstand des politischen Versprechens sind nicht nur der materielle Gehalt von Beschlüssen und Berichten, sondern auch die in Bezug auf deren Vertraulichkeit getroffenen Absprachen. Zur Veröffentlichung von Beschlüssen und Berichten der IMK heißt es zum TOP 13 „Reduzierung von Raub-, Diebstahl- und Betrugstaten im Zusammenhang mit dem Erlangen von hochwertigen Handys/Smartphones durch Verhinderung durch Nachnutzung“, dass der Bericht nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Diese Einschätzung hat weiterhin Gültigkeit, denn der Bericht lässt Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Polizei zu. Diese Informationen sind von der Informationspflicht ausgeschlossen.

Die Chefs der Innenressorts von Bund und Ländern sind angesichts der Herausforderungen, denen der Schutz der inneren Sicherheit ausgesetzt ist, auf eine vertrauensvolle politische Zusammenarbeit angewiesen, die vertrauensvolle politische Gespräche erfordert. Diese wiederum setzen die Offenheit der Ressortchefs voraus. Diese Offenheit ist nur gewährleistet, wenn die Ressortchefs sich darauf verlassen können, dass ihre Beiträge nicht gegen ihren Willen an die Öffentlichkeit gelangen. Hieran ist das Land Hamburg als Mitglied der IMK gebunden. Aus alledem folgt, dass die Gewährung des Informationszugangs zu den von Ihnen begehrten Beschlüssen daher die Vertraulichkeit der Beratungen untergraben und somit die Beziehungen zum Bunde oder zu einem Land nicht unerheblich gefährden würde.

Ihr Antrag auf Informationszugang zu den nicht veröffentlichten Beschlüssen der 202. IMK-Sitzung ist daher nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG ausgeschlossen.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Die Klage kann auch in elektronischer Form (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach, ERVV) erhoben werden. Die insoweit zu beachtenden besonderen technischen Anforderungen sind unter <http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg/> dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

